

Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
(Abbaugelände) und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen
(Sicherungsgelände)

Konflikt mit Natura 2000

Hier: Erheblichkeitsabschätzung

Für alle Abbaustellen, die in (nach-) gemeldeten Natura 2000-Gebieten liegen oder Auswirkungen auf solche haben können, sind Erheblichkeitsabschätzungen nach § 34 ff. Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 26 c Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung durchgeführt worden.

Von der Ausweisung der Abbaugelände und der Sicherungsgelände in der auf der Grundlage der Erheblichkeitsabschätzung geänderten Abgrenzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000 zu erwarten.

Die Erheblichkeitsabschätzung nimmt nicht an der Verbindlichkeit des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ teil.

Ausweisung TRP	9 VRG Steißlingen (südl. B33)	Landkreis	KN
Konflikt mit Natura 2000	Angrenzend an FFH 8219-314 „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ NSG „Litzelsee“		
Verfahrensstand	Abbaugelände - bisher kein Abbauverfahren		

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Lebensraumtypen (LRT) Anhang I FFH-RL, die betroffen sein könnten:

3140 Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen

7210* Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried*

9130 Waldmeister-Buchenwald

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Potenziell betroffene Arten Anhang II: Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*), Gelbbauchunke *Bombina variegata*

Schutz- und Erhaltungsziele, die möglicherweise beeinträchtigt werden könnten:

Erhalt und Entwicklung der LRT

3140 Wasserqualität, Wasserchemismus und-temperatur, Erhalt des Stillwassercharakters mit unterschiedlichen Wassertiefen.

7210* Erhalt des günstigen Wasserregimes mit saisonal hohen Grundwasserständen.

9130 Erhalt der natürlichen Standorteigenschaften, Schutz vor Stoffeinträgen.

91E0* Erhalt und Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik, besonders des natürlichen Überschwemmungszyklus.

Erhalt und Entwicklung naturnaher feuchter Waldgesellschaften, Schutz vor Veränderungen der Waldgesellschaften durch Entwässerung für das Grüne Besenmoos.

Schutz und Wiederherstellung der Fluss- und Bachauen mit natürlicher Fließgewässerdynamik, Schutz und Wiederherstellung kleinflächiger Stillgewässer mit spärlicher Vegetation, Schutz und Wiederherstellung antropogener Ersatzlebensräume, Schutz- und Wiederherstellung von Wanderkorridoren zwischen Laichgewässern.

Erheblichkeitsabschätzung:

1.) Ein Abbau der Rohstofflagerstätte im Nassabbauverfahren bzw. das Anschneiden und Verändern wasserführender Schichten könnte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung des Grundwasserstandes und der hydrologischen Verhältnisse haben. Damit würde eine Veränderung der natürlichen Standortbedingungen der grundwasser- und feuchtebeeinflussten LRT 3140, 7210*, 9130 und 91E0 verursacht werden. Dies kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutz- und Erhaltungsziele führen.

2.) Durch Beanspruchung angrenzender Waldbereiche kann es zur Veränderung von Waldklima in Randbereichen zwischen Abbaugelände und FFH-Gelände kommen. Dadurch können die Standortbedingungen der Waldgesellschaften LRT 91E0, 9130 negativ beeinflusst werden. Dies ist von besonderer Bedeutung in Waldbeständen mit Vorkommen oder potenziellen Standorten des Grünen Besenmooses.

Laichgewässer und Wanderkorridore der Gelbbauchunke können durch direkte Beanspruchung beseitigt bzw. stark beeinträchtigt werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Eingriffe in Schichten- und Grundwasser bzw. Beeinflussung von Hangwasser- und Grundwasserströmen ist zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer fundierten Untersuchung im Rahmen der konkreten Abbauplanung, die auch die Stabilität der hydrologischen Verhältnisse nach dem Abbau gewährleistet. Ein Nassabbauverfahren ist ausgeschlossen, nur Trockenabbau ohne Beeinflussung hydrologischer Standortbedingungen ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar.

Es ist eine Pufferzone zwischen Abbaugelände und FFH-Gebiet von mindestens 30 m von jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Abbau freizuhalten. Die Aufschüttung von Boden im Bereich der Wurzeln der angrenzenden Waldlebensraumtypen ist zu vermeiden. Im Rahmen des Abbaus ist zu gewährleisten, dass ständig Laichgewässer für die Gelbbauchunke zur Verfügung stehen und dass diese über funktionsfähige Wanderkorridore an die Landlebensräume angebunden bleiben. Die Renaturierung sollte den dauerhaften Erhalt der Laichgewässer beachten.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermeidbar. Mit der Ausweisung des Sicherungsgebietes sind dann keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele verbunden.

Ausweisung TRP	11 VRG Stockach-Hoppetenzell	Landkreis	KN
Konflikt mit Natura 2000	Östl. Teilgebiet grenzt im NW an Nachmeldekulisse 8119-341 „Östlicher Hegau und Linzgau“		
Verfahrensstand	Abbauggebiet - Abbau genehmigt (G LRA KN 18.07.01)		

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Lebensraumtypen (LRT) Anhang I FFH-RL die betroffen sein könnten:

6510 Magere Flachlandmähwiesen

Schutz- und Erhaltungsziele, die möglicherweise beeinträchtigt werden könnten:

Erhalt und Entwicklung des LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen

Erhalt und Entwicklung der Habitatqualität für charakteristische Arten. Erhalt und Entwicklung der regional vorkommenden unterschiedlichen Ausprägungen der blüten- und artenreichen Mähwiesen bezüglich ihrer Nährstoffversorgung sowie ihres Wasserhaushaltes (feuchte bis trockene Ausbildung).

Erheblichkeitsabschätzung:

1. Das Abbauggebiet überschneidet sich mit einer Teilfläche (ca. 0,3 ha) des zur Nachmeldung als FFH-Gebiet vorgesehenen Wiesenkomplexes. Da bereits eine Genehmigung zum Abbau vorliegt, sollten die Grenzen des geplanten FFH-Gebiets angepasst werden.

2. Ein Abbau der Rohstofflagerstätte im Nassabbauverfahren, aber auch das Anschneiden von Schichtenwasser könnte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung der Hydrologie verursachen und die Standortbedingungen trockener bis feuchter Hochstaudenfluren verändern und damit die Standortbedingungen nachhaltig negativ verändern und die Habitatqualität für charakteristische Arten beeinträchtigen.

Mechanische Beanspruchungen der Flachlandmähwiesen können zu nur langfristig regenerierbaren Schäden führen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Eingriffe in Schichten- und Grundwasser bzw. Beeinflussung von Schichtwasser- und Grundwasserströmen ist zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer fundierten Untersuchung im Rahmen der konkreten Abbauplanung, die auch die Stabilität der hydrologischen Verhältnisse nach dem Abbau gewährleistet. Ein Nassabbauverfahren ist ausgeschlossen, nur Trockenabbau ohne Beeinflussung hydrologischer Standortbedingungen ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar.

Freihalten einer Pufferfläche zwischen Abbau und FFH-Gebiet-Teilfläche von mindestens 30m.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermeidbar. Prüfung der Grenzen des geplanten FFH-Gebietes. Mit der Ausweisung des Sicherungsgebietes sind dann keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele verbunden.

Ausweisung TRP	3 SG Engen-Welschingen (Ertenhag)	Landkreis	KN
Konflikt mit Natura 2000	Angrenzend FFH 8218-341 „Westlicher Hegau“ - Teilbereich Binninger Ried		
Verfahrensstand	Sicherungsgebiet - bisher kein Abbauverfahren		

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Lebensraumtypen (LRT) Anhang I FFH-RL, die betroffen sein könnten :

91E0* „Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

6510 Magere Flachlandmähwiesen

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation des *Ranuncion fluitantis*

9130 Waldmeister Buchenwald

(9150 Orchideen-Buchenwald)

(9180* Schlucht- und Hangmischwälder)

Arten Anhang II, die betroffen sein könnten: Kammmolch

Schutz- und Erhaltungsziele, die möglicherweise beeinträchtigt werden könnten:

Erhalt und Entwicklung der LRT

3260 Erhalt der abiotischen Faktoren des naturnahen Fließgewässers wie Wasserqualität, Wasserchemismus, Struktureichtum, Fließgeschwindigkeit, Temperatur, Anbindung an Seitengewässer, Erhalt- und Entwicklung der begleitenden Aue oder ihrer Relikte,

9130 Erhalt der natürlichen Standorteigenschaften, Schutz vor Stoffeinträgen.

91E0* Erhalt und Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik besonders des natürlichen Überschwemmungszyklus.

6510 Erhalt und Entwicklung der regional vorkommenden unterschiedlichen Ausprägungen der blüten- und artenreichen Mähwiesen bezüglich ihrer Nährstoffversorgung sowie ihres Wasserhaushaltes (feuchte bis trockene Ausbildung).

Schutz- und Wiederherstellung der Fluss- und Bachauen mit natürlicher Fließgewässerdynamik, Schutz- und Wiederherstellung von extensiven Offenland- und Waldlebensräumen in der Umgebung der Laichgewässer des Kammmolchs als Sommerlebensraum und Winterquartier. Schutz vor Nutzungsänderungen Verfüllung und Entwässerungsmaßnahmen.

Erheblichkeitsabschätzung:

Ein Abbau der Rohstofflagerstätte im Nassabbauverfahren würde erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung der Hydrologie verursachen und die Standortbedingungen feuchtebeeinflusster Lebensraumtypen so stark verändern, dass erhebliche Beeinträchtigungen der LRT sowie der Habitatqualität für den Kammmolch, der an feuchte Standorte bzw. Gewässer als Lebensraum gebunden ist, zu besorgen sind.

Ein Anschneiden von Schichtenwasser könnte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung der Hydrologie verursachen und die Standortbedingungen der feuchtegebundenen Lebensraumtypen nachhaltig negativ verändern und die Habitatqualität für den Kammmolch und charakteristische Arten beeinträchtigen.

Durch den Abbau wird großflächig Wald in Anspruch genommen. Dadurch können Teillebensräume von Arten Anhang II (Kammmolch) eingeschränkt bzw. lokalklimatische Verhältnisse verändert werden bzw. die Stabilität des Wasserhaushaltes gestört werden. Im östlich an das NSG Binniger Ried angrenzenden Wald gibt es Vorkommen des grünen Besenmooses. Diese Vorkommen sind durch einen möglichen Rohstoffabbau auf diesen Flächen direkt betroffen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Erhalt des strukturreichen Waldrandes und des hochwertigen Laubwaldbestandes, der nun im Rahmen der Nachmeldung Teil des FFH-Gebietes wird, durch Rücknahme der Ausweisung des Sicherungsgebietes außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes und zusätzlich durch Freihalten einer Pufferzone von mindestens 30 m von jeglicher Aktivität im Zusammenhang mit Rohstoffabbau. Dadurch können Beeinträchtigungen der feuchtebestimmten LRT und der Laichhabitate des Kammmolchs sicher ausgeschlossen werden.

Eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Eingriffe in Schichten- und Grundwasser bzw. Beeinflussung von Schichtwasser- und Grundwasserströmen ist zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer fundierten Untersuchung im Rahmen der konkreten Abbauplanung, die auch die Stabilität der hydrologischen Verhältnisse nach dem Abbau gewährleistet. Ein Nassabbauverfahren ist ausgeschlossen, nur Trockenabbau ohne Beeinflussung hydrologischer Standortbedingungen ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar.

Erhalt der Feldgehölze mit Quelle und Magerstandort (§ 24 Biotope) auf südöstlich vom Ertenhag gelegenen Teilflächen durch Rücknahme des Sicherungsgebietes.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermeidbar. Das Sicherungsgebiet wird zur Vermeidung von direkten Eingriffen in LRT und Habitate des Kammmolchs reduziert. Mit der Ausweisung des Sicherungsgebietes sind dann keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele verbunden.

Ausweisung TRP	6 SG Hilzingen (Dellenhau)	Landkreis	KN
Konflikt mit Natura 2000	Grenzt im O und S an Nachmeldekulisse FFH 8218-342 „Gottmadinger Eck“		
Verfahrensstand	Sicherungsgebiet - bisher kein Abbaufahren		

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Lebensraumtypen (LRT) Anhang I FFH-RL, die betroffen sein könnten :

3150 Natürliche eutrophe Seen
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
9130 Waldmeister-Buchenwald
91E0* Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
Arten Anhang II: Kammolch

Schutz- und Erhaltungsziele, die möglicherweise beeinträchtigt werden könnten:

3150 Erhalt der abiotischen Faktoren wie Temperatur, Chemismus, Qualität, Erhalt des Stillgewässercharakters, Schutz vor Beeinträchtigung und Zerstörung durch Kiesabbau
9130 Erhalt der natürlichen Standorteigenschaften, Schutz vor Stoffeinträgen.
91E0* Erhalt und Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik besonders des natürlichen Überschwemmungszyklus.
7140 Wiederherstellung des moortypischen Wasserregimes mit hohen Grundwasserständen, Wiedervernässung, Rücknahme von Entwässerung
Schutz- und Wiederherstellung der Fluss- und Bachauen mit natürlicher Fließgewässerdynamik, Schutz- und Wiederherstellung von extensiven Offenland- und Waldlebensräumen in der Umgebung der Laichgewässer des Kammolchs als Sommerlebensraum und Winterquartier. Schutz vor Nutzungsänderungen, Verfüllung und Entwässerungsmaßnahmen.

Erheblichkeitsabschätzung:

Das Sicherungsgebiet liegt ausreichend weit entfernt von Habitaten und Biotopkomplexen getrennt durch die B34 und eine Bahnlinie, so dass mögliche Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme potenzieller Habitate des Kammolchs auszuschließen sind.

Ein Abbau der Rohstofflagerstätte im Nassabbauverfahren würde erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung der Hydrologie verursachen und die Standortbedingungen feuchtebeeinflusster Lebensraumtypen so stark verändern, dass erhebliche Beeinträchtigungen der LRT sowie der Habitatqualität für den Kammolch, der an feuchte Standorte bzw. Gewässer als Lebensraum gebunden ist, zu besorgen sind.

Ein Anschneiden von Schichtenwasser könnte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung der Hydrologie verursachen und die Standortbedingungen der feuchtegebundenen Lebensraumtypen, besonders Moore nachhaltig negativ verändern und die Habitatqualität für charakteristische Arten und den Kammolch beeinträchtigen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Eingriffe in Schichten- und Grundwasser bzw. Beeinflussung von Schichtwasser- und Grundwasserströmen ist zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer fundierten Untersuchung im Rahmen der konkreten Abbauplanung, die auch die Stabilität der hydrologischen Verhältnisse nach dem Abbau gewährleistet. Ein Nassabbauverfahren ist ausgeschlossen, nur Trockenabbau ohne Beeinflussung hydrologischer Standortbedingungen ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermeidbar. Mit der Ausweisung des Sicherungsgebietes sind dann keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele verbunden..

Ausweisung TRP	20 SG Bernau (Wacht)	Landkreis	WT
Konflikt mit Natura 2000	Angrenzend FFH 8213-342 „Gletscherkessel Präg“ u. SPA (Special protected area) 8114-401 Südschwarzwald		
Verfahrensstand	Sicherungsgebiet - bisher kein Abbaufahren		

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Lebensraumtypen (LRT) Anhang I FFH-Richtlinie, die betroffen sein könnten :
9180 Schlucht- und Hangmischwälder*
9410 Bodensaure Nadelwälder
9140 subalpine Buchenwälder

Arten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) Auerhuhn, Dreizehenspecht, Mittelspecht, Rauhfußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard.

Schutz- und Erhaltungsziele, die möglicherweise beeinträchtigt werden könnten:
Erhalt- und Entwicklung der naturnahen Waldbestände,
Erhalt und Entwicklung der Habitatqualität für Arten des Anhangs I VS-RL .

Erheblichkeitsabschätzung

Das Sicherungsgebiet grenzt westlich an das SPA und FFH-Gebiet an, östlich schließt es an einen vorhandenen Steinbruch an. Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Ein Abbau könnte zur Beunruhigung ggf. Vergrämung sensibler Waldvogelarten im SPA führen, wenn sie im Grenzbereich zwischen SPA und Sicherungsbereich für den Rohstoffabbau ihre Nist-, Brut-, Balz- oder Nahrungshabitate haben. Die räumlich konkrete Lagebestimmung der Habitate ist im Stadium der Ausweisung eines Sicherungsgebietes nicht ausreichend genau und aktuell bestimmbar.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Um ausreichend Puffer zwischen SPA-Gebiet und Sicherungsgebiet zu gewährleisten sowie ausreichend Habitate in diesem Gebiet zu sichern, wird das Sicherungsgebiet ca. 150 m von den Grenzen des SPA abgerückt. Im Rahmen der Beantragung eines konkreten Abbaus ist eine Kartierung/Bestandsaufnahme der Habitate erforderlich, um die Zerstörung oder Verschlechterung zu vermeiden (insbesondere Brutbäume und Reviere der Spechte und Käuze). Für Uhu und Wanderfalke könnten sich die Habitate verbessern, da die Steinbruchfläche erweitert wird.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Bei Reduzierung des Sicherungsgebietes zur Schaffung einer Pufferfläche zwischen SPA und Sicherungsgebiet sowie Kartierung und erneuter Erheblichkeitsabschätzung anhand der konkreten Abbauplanungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausweisung des Sicherungsgebietes zu erwarten.

Ausweisung TRP 22 SG Hohentengen-Herdern Landkreis WT

Konflikt mit Natura 2000 Grenzt im SO an FFH-Gebiet 8416-341 „Hochrhein östlich Waldshut“

Verfahrensstand Sicherungsgebiet - Raumordnungsverfahren abgeschlossen, Teilfläche genehmigt (G LRA WT 22.11.99)

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Lebensraumtypen (LRT) Anhang I FFH-RL, die betroffen sein könnten :
9180* Schlucht- und Hangmischwälder
Arten Anhang II: Biber

Schutz- und Erhaltungsziele, die möglicherweise beeinträchtigt werden könnten:
Erhalt und Entwicklung der LRT 9180*, Erhalt und Entwicklung der natürlichen Standorteigenschaften in Hinblick auf Boden- und Wasserhaushalt, Schutz vor Stoffeinträgen.
Erhalt und Entwicklung der Habitatqualität für Arten des Anhangs II Biber.

Erheblichkeitsabschätzung:

Der Sicherungsbereich grenzt an das FFH-Gebiet an. Lebensraumtypen werden nicht in Anspruch genommen. Laut Waldbiotopkartierung handelt es sich bei dem an den Sicherungsbereich angrenzenden Biotopkomplex um einen Quellhang. Daher sind jegliche Eingriffe, die die Hydrologie verändern können, mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbunden. Ein Anschneiden von Schichtenwasser könnte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung der Hydrologie verursachen und die Standortbedingungen der Waldlebensraumtypen nachhaltig negativ verändern. Veränderung der Vegetation aufgrund veränderter Standortbedingungen hätte mögliche Beeinträchtigungen des Biber zur Folge.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Eingriffe in Schichten- und Grundwasser bzw. Beeinflussung von Schichtwasser- und Grundwasserströmen ist zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer fundierten Untersuchung im Rahmen der konkreten Abbauplanung, die auch die Stabilität der hydrologischen Verhältnisse nach dem Abbau gewährleistet. Ein Nassabbauverfahren ist ausgeschlossen, nur Trockenabbau ohne Beeinflussung hydrologischer Standortbedingungen ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar.
Freihalten einer Pufferzone von mindestens 30m zwischen Gebietsgrenze und Abbaubereich .

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Pufferflächen und durch Ausschluss des Nassabbaus bzw. die Hydrologie des Umfeldes verändernde Abbauprodukte vermeidbar. Mit der Ausweisung des Sicherungsgebietes sind dann keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele verbunden.

Ausweisung TRP	26 SG Steinatal (Nord)	Landkreis	WT
Konflikt mit Natura 2000	Angrenzend u. teils in FFH 8215-341 „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina“		
Verfahrensstand	Sicherungsgebiet - noch kein Abbaufahren		

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Lebensraumtypen (LRT) Anhang I FFH-RL, die betroffen sein könnten :

8150 Silikatschutthalden

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

9180* Schlucht- und Hangmischwälder

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation des Ranunculion fluitantis,

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Arten Anhang II: europäischer Dünnfarn

Schutz- und Erhaltungsziele, die möglicherweise beeinträchtigt werden könnten:

Erhalt und Entwicklung der LRT

8150, Schutz vor Zerschneidung (Abbau von Schottermaterial)

8220 Schutz vor Gesteinsabbau, Erhalt als Brutplätze charakteristischer Felsenbrüter

9180* Erhalt und Entwicklung der natürlichen Standorteigenschaften in Hinblick auf Boden- und Wasserhaushalt, Schutz vor Stoffeinträgen.

3260 Erhalt der abiotischen Faktoren des naturnahen Fließgewässers wie Wasserqualität, Wasserchemismus, Struktureichtum, Fließgeschwindigkeit, Temperatur, Anbindung an Seitengewässer, Erhalt- und Entwicklung der begleitenden Aue oder ihrer Relikte

91E0* Erhalt und Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik besonders des natürlichen Überschwemmungszyklus.

Erhalt und Entwicklung der Habitatqualität für Arten des Anhangs II europäischer Dünnfarn

Erheblichkeitsabschätzung:

Der Sicherungsbereich östlich der Steina grenzt an das FFH-Gebiet unmittelbar an. Es werden Hangschluchtwälder und naturnahe seltene Waldbiotope und Felslebensraumtypen direkt in Anspruch genommen. Um die Lagerstätte zu erschließen, ist mit einer Beanspruchung und Beeinträchtigung des bewaldeten Talbereiches zu rechnen. Die Umwandlung von Wald und die Zerstörung der Felsbiotope hätte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Standorte des europäischen Dünnfarns zur Folge. Da weiter östlich Quellbereiche auftreten, kann ein Abbau das hydrologische Gefüge stören und nachteilige Standortveränderungen hervorrufen.

Westlich des Steinatals liegt eine Teilfläche, die ebenfalls unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzt (Riedwiesenschlucht). Hier wird Landwirtschaftsfläche in Anspruch genommen. Lebensraumtypen Anhang I und Arten Anhang II wären nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Ein möglicher Nassabbau hätte aufgrund des hohen Risikos negativer Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge. Das Anschneiden von Schichtenwasser könnte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung der Hydrologie verursachen und die Standortbedingungen der Waldlebensraumtypen nachhaltig negativ verändern.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Reduzierung des Sicherungsgebiets um Flächen östlich der Steina.

Eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Eingriffe in Schichten- und Grundwasser bzw. Beeinflussung von Schichtwasser- und Grundwasserströmen ist zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer fundierten Untersuchung im Rahmen der konkreten Abbauplanung, die auch die Stabilität der hydrologischen

Verhältnisse nach dem Abbau gewährleistet. Ein Nassabbauverfahren ist ausgeschlossen, nur Trockenabbau ohne Beeinflussung hydrologischer Standortbedingungen ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar.

Es wird ein Pufferstreifen von mindestens 30 zwischen Grenze des FFH-Gebietes und Sicherungsgebiet westlich der Steina erforderlich.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Es wird eingeschätzt, dass der östliche Teil des Sicherungsgebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes führen würde.

Das östlich des Steinatals gelegene Sicherungsgebiet wird aus dem Regionalplan herausgenommen.

Das westlich gelegene Sicherungsgebiet kann im Trockenabbau ohne Beeinflussung der Hydrologie in Anspruch genommen werden. Bei Einhaltung eines Pufferstreifens wird eingeschätzt, dass mit der Ausweisung des reduzierten Sicherungsgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele verbunden sind.

Ausweisung TRP	27 SG Steinatal (Süd)	Landkreis	WT
Konflikt mit Natura 2000	Angrenzend u. teils in FFH 8215-341 „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina“		
Verfahrensstand	Sicherungsgebiet - noch kein Abbauverfahren		

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Lebensraumtypen (LRT) Anhang I FFH-RL, die betroffen sein könnten :

8150 Silikatschutthalden

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation

9180 Schlucht- und Hangmischwälder*

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation des Ranunculion fluitantis

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Arten Anhang II: Europäischer Dünnpfarn, Spanische Flagge*

Schutz- und Erhaltungsziele, die möglicherweise beeinträchtigt werden könnten:

8150, Schutz vor Zerschneidung (Abbau von Schottermaterial)

8220 Schutz vor Gesteinsabbau, Erhalt als Brutplätze charakteristischer Felsenbrüter

9180* Erhalt und Entwicklung der natürlichen Standorteigenschaften in Hinblick auf Boden- und Wasserhaushalt, Schutz vor Stoffeinträgen.

3260 Erhalt der abiotischen Faktoren des naturnahen Fließgewässers wie Wasserqualität, Wasserchemismus, Struktureichtum, Fließgeschwindigkeit, Temperatur, Anbindung an Seitengewässer, Erhalt- und Entwicklung der begleitenden Aue oder ihrer Relikte

Erhalt und Entwicklung der Habitatqualität für Arten des Anhangs II europäischer Dünnpfarn

91E0* Erhalt und Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik besonders des natürlichen Überschwemmungszyklus.

Erhalt und Entwicklung der Habitatqualität für Arten des Anhangs II europäischer Dünnpfarn

Erhalt und Entwicklung von Schlagfluren, Lichtungen, Waldinnen- und Außensäumen, Entwicklung von Hochstaudensäumen mit Wasserdost oder blumenreiche Wiesen in Waldnähe für die Spanische Flagge*.

Erheblichkeitsabschätzung:

Das Sicherungsgebiet östlich der Steina liegt zu 50 % im FFH-Gebiet und setzt sich in nordöstlicher Richtung entlang der Grenzen des Gebietes fort. Es werden Hangschluchtwälder, naturnahe seltene Waldbiotope und Felslebensraumtypen direkt in Anspruch genommen. Die Beanspruchung von dem prioritären Lebensraumtyp 9180* ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz und Erhaltungsziele. Die Standorte des europäischen Dünnpfarns können direkt beeinträchtigt werden. Da weiter östlich Quellbereiche und naturnahe Fließgewässer auftreten, ist das Gebiet als potenzieller Lebensraum der Spanischen Flagge anzusehen. Ein Abbau, der das hydrologische Gefüge stört, wäre mit negativen Veränderungen der Habitatqualität verbunden.

Westlich des Steinatals liegt eine Teilfläche, die ebenfalls unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzt (Schluchtwald- und Bachlauf Brühl). Teile des Sicherungsgebiets betreffen Hangschluchtwald. Ein möglicher Nassabbau bzw. eine Anschneiden wasserführender Schichten im Trockenabbau hätte aufgrund des hohen Risikos negativer Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der LRT zur Folge.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Es wird eingeschätzt, dass der östliche Sicherungsbereich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes führen würde. Das östlich Steinatal gelegene Sicherungsgebiet wird daher aus dem Regionalplan herausgenommen.

Eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Eingriffe in Schichten- und Grundwasser bzw. Beeinflussung von Schichtwasser- und Grundwasserströmen ist zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer fundierten Untersuchung im Rahmen der konkreten Abbauplanung, die auch die Stabilität der hydrologischen Verhältnisse nach dem Abbau gewährleistet. Ein Nassabbauverfahren ist ausgeschlossen, nur Trockenabbau ohne Beeinflussung hydrologischer Standortbedingungen ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar.

Es wird ein Pufferstreifen von mindestens 30 m zwischen Grenze des FFH-Gebietes und Sicherungsgebiet westlich der Steina erforderlich, um artenreiche Waldrandvegetation zu erhalten. Es dürfen keine Aushubmassen im Puffergebiet gelagert werden sowie keine Nutzungen wie Befahren u.ä., was zu einer Zerstörung von Kraut- und Saumschicht artenreicher Waldränder führen könnte, zugelassen werden.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Es wird eingeschätzt, dass der östliche Teil des Sicherungsgebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes führen würde.

Das östlich des Steinatals gelegene Sicherungsgebiet wird aus dem Regionalplan herausgenommen.

Das westlich gelegene Sicherungsgebiet kann im Trockenabbau ohne Beeinflussung der Hydrologie in Anspruch genommen werden. Bei Einhaltung eines Pufferstreifens wird eingeschätzt, dass mit der Ausweisung des reduzierten Sicherungsgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele verbunden sind.

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Für die Ausweisung des VRG ist keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich.

Für die geplante Erweiterung ist im Antragsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden; die Erweiterung ist mit Natura 2000 vereinbar, eine weitere Ausdehnung des Abbaus ist nicht möglich.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Die Ausweisung des VRG ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele verbunden.

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Ein Abbau im FFH-Gebiet würde zur Zerstörung von mageren Flachland-Mähwiesen führen, die zu den geschützten Lebensräumen zählen. Dies ist mit dem Erhaltungsgebot der geschützten Lebensräume nicht vereinbar.

Das SG muss deshalb so abgegrenzt werden, dass es keine Überschneidung mit dem FFH-Gebiet gibt.

Für die Ausweisung des SG in der geänderten Abgrenzung ist keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Die Ausweisung des SG in der geänderten Abgrenzung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele verbunden.

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich.

Ausweisung TRP 15 VRG Efringen-Kirchen (N Kleinkems) Landkreis LÖ

Konflikt mit Natura 2000 Angrenzend FFH 8211-301 Rhein zwischen Weil und Breisach;
In SPA 8211-401 Rheinniederung Haltingen - Neuenburg u.
Vorbergzone u. Nachmeldekulisse FFH

Verfahrensstand genehmigter Abbau (G vom 17.04.1997), Bestandsschutz

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich wegen Bestandsschutz

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich wegen Bestandsschutz

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit
Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich

Der VRG deckt sich mit der geplanten Erweiterung der bestehenden Abbaustätte, für die bereits ein Abbauantrag vorliegt.

Eine überschlägige Prüfung der Erheblichkeit hat ergeben, dass das Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet nicht erheblich in ihren Erhaltungszielen beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich, da von der Ausweisung des VRG keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist.

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich

Die Natura 2000-Gebiete sind von der Ausweisung des SG nicht unmittelbar betroffen.
Bei einem konkreten Abbauantrag wäre zu prüfen, ob es in der Summationswirkung Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete hat.

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich, da von der Ausweisung des SG keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich wegen Bestandsschutz
Westteil: Es liegt eine bestehende Genehmigung vor, die Bestandsschutz hat
Ostteil: Genehmigung mit Bestandsschutz vorhanden, Vertiefung im genehmigten Bereich im Verfahren

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung

Keine Erheblichkeitsabschätzung erforderlich wegen Bestandsschutz

Ausweisung TRP Landkreis

Konflikt mit
Natura 2000

Verfahrensstand

Erheblichkeitsabschätzung - in Abstimmung mit BNL und Unteren Naturschutzbehörden

Zusammenfassung der Erheblichkeitsabschätzung